

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 40 (1943)

**Heft:** (8)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

## auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1943

### B. Entscheide kantonalen Behörden.

**29. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Die Verwandtenbeitragspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater ist derart weitgehend, daß der Sohn auch dann Verwandtenbeiträge leisten muß, wenn er sie nur unter erheblicher Einschränkung seiner Lebenshaltung erbringen kann.*

Durch Entscheid vom 26. Februar 1943 hat der Regierungsstatthalter von B. den A. G., geb. 1902, von S., Druckereiarbeiter, in B., verurteilt, der unterstützungspflichtigen Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seinen Vater R. G., geb. 1870, in B., einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu entrichten, zahlbar jeweils auf Ende jeden Monats, erstmals auf Ende Februar 1943. Diesen Entscheid hat A. G. rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt eine Herabsetzung des Verwandtenbeitrages. Demgegenüber schließt die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auf Abweisung der Beschwerde.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. R. G. wird seit dem Jahr 1935 von der Gemeinde B. unterstützt. Er ist gebrechlich, am rechten Auge erblindet und vollständig arbeitsunfähig. Seine Unterstützungsbedürftigkeit wird ebensowenig bestritten wie die Tatsache, daß die Gemeinde B. als unterstützungspflichtiges Gemeinwesen den R. G. regelmäßig mit Fr. 60.— im Monat unterstützt.

2. Bestritten ist lediglich die Hilfsfähigkeit des Beschwerdeführers. A. G. ist verheiratet und hat für sich, seine Frau und ein Kind zu sorgen. Seit dem 22. April 1924 arbeitet er als Hilfsarbeiter in B. Der Wochenlohn beträgt Fr. 78.40 plus Fr. 9.— Teuerungszulage. Hinzu kommt eine Monatsteuerungszulage von Fr. 35.—, so daß der monatliche Verdienst rund Fr. 384.— beträgt. Der Beschwerdeführer selbst gibt das Einkommen sogar mit Fr. 393.15 an, behauptet jedoch, nicht in der Lage zu sein, Verwandtenbeiträge zu leisten, obwohl der Mietzins nur Fr. 51.— im Monat beträgt. Der Beschwerdeführer sucht anhand eines Budgets nachzuweisen, daß seine monatlichen Ausgaben Fr. 392.45 betragen. Demgegenüber ist zu betonen, daß die Verwandtenbeitragspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater eine weitgehende ist, und daß der Sohn auch dann Verwandtenbeiträge leisten muß, wenn er die Leistungen nur unter einer erheblichen Einschränkung seiner Lebenshaltung zu erbringen vermag. Das betriebsrechtliche Existenzminimum beträgt für seine Familie unter Einrechnung des Mietzinses und der Sozialversicherungsbeiträge rund Fr. 350.— im Monat. Es kann dem A. G. daher zugemutet werden, für seinen alten gebrechlichen Vater einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu leisten. Er wird sein Budget entsprechend anders gestalten müssen.

Erst in oberer Instanz hat der Beschwerdeführer noch behauptet, sein Bruder befinde sich in ungleich bessern Verhältnissen als er und könne Verwandtenbeiträge leisten. — Abgesehen davon, daß er diesen Einwand erst in oberer Instanz geltend gemacht hat, ist zu bemerken, daß der Verwandtenbeitrag des A. G. die Aufwendungen der Gemeinde B. bei weitem nicht deckt. Selbst wenn von den Geschwistern des Beschwerdeführers auch noch Verwandtenbeiträge erhältlich gemacht werden können, hätte A. G. dennoch einen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— zu zahlen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328, 329 ZGB, § 16 ANG, sowie Art. 31 ff. VRPG *erkannt*:

1. Die Beschwerde des A. G. wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 26. Februar 1943 in vollem Umfang bestätigt.

2. Die Kosten des Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 20.—, werden dem A. G. auferlegt. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. April 1943.)

**30. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Da die Unterstützungspflicht gegenüber den Eltern weitgehend ist, muß sie auch dann erfüllt werden, wenn die Erfüllung der Kindespflicht den Unterstützungspflichtigen zwingt, seine Lebenshaltung erheblich einzuschränken.*

Durch Entscheid vom 26. Febr. 1943 hat der Regierungsstatthalter von B. den A. D., Beamter, wohnhaft in B., verurteilt, seinem Vater A. D., wohnhaft in Z., monatlich einen Verwandtenbeitrag von Fr. 80.— ab 1. Januar 1943, zahlbar je auf Ende des Monats, sowie von je Fr. 35.— für die Monate Oktober, November und Dezember 1942 zu leisten. Gegen diesen Entscheid hat A. D., Vater, rechtzeitig Rekurs eingereicht mit dem Antrag auf Erhöhung des monatlichen Unterstützungsbeitrages auf Fr. 120.— ab 1. Oktober 1942. A. D., Sohn, schließt auf Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Der 1871 geborene A. D., Vater, ist verwitwet und besitzt außer dem Rekursbeklagten keine Kinder. Er ist vermögenslos. Bis vor einiger Zeit konnte er noch auf seinem Beruf arbeiten und brachte es als Heimschneider auf einen durchschnittlichen Verdienst von Fr. 90.— bis maximal Fr. 100.— im Monat. Laut den vorgelegten Arzteugnissen leidet er an einer chronischen Erkrankung beider Schultergelenke und ist nach längerer teilweiser Arbeitsunfähigkeit jetzt gänzlich arbeitsunfähig. Es ist sehr fraglich, ob er die Arbeit auf seinem Beruf je wieder aufnehmen können. Von der städtischen Altersbeihilfe Z. wird er mit vierteljährlich Fr. 90.— unterstützt. Der Armenpflege fällt er nicht zur Last.

2. Der Rekursbeklagte, Bundesbeamter, ist verheiratet und Vater eines Kindes. Er erwartet in einigen Monaten Familienzuwachs. Laut Lohnausweis belief sich sein Verdiensteinkommen pro 1942 auf Fr. 10 455.—, wovon Fr. 888.— an die eidg. Versicherungskasse abgingen. Vermögen versteuert er nicht. Für die eheliche Wohnung im Hause seiner Schwiegereltern soll er nach den unbestrittenen Angaben seines Vaters vermutlich keinen oder nur einen bescheidenen Mietzins entrichten. Bis Ende September 1942 hat er den Vater während vielen Jahren mit monatlich Fr. 100.— unterstützt, im letzten Vierteljahr 1942 mit monatlich Fr. 45.—. Er hat sich zur Zahlung von weiteren Unterstützungsbeiträgen von Fr. 70.— im Monat an seinen Vater bereit erklärt. Seine Ehefrau, mit welcher er unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt und die einer begüterten Familie entstammen soll, ist im Steuerregister der Stadt B. nicht eingetragen.

3. Gemäß Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander beizustehen, sobald sie

ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Gegenüber den Eltern ist diese Unterstützungspflicht eine sehr weitgehende und bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit zu erfüllen (Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. März 1941 i. S. E. T., abgedruckt in der Beilage „Entscheide“ 1941, S. 47 ff., zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“). Bei seinem praktisch nicht ins Gewicht fallenden Arbeitserwerb stehen dem Rekurrenten zur Befriedigung seiner dringendsten Lebensbedürfnisse einzig die Einnahmen aus der Altersbeihilfe zur Verfügung. Die Voraussetzungen der Unterstützungsberechtigung sind bei ihm subjektiv und objektiv gegeben, selbst dann, wenn er die Kriegsnothilfe, welche die Stadt Z. Minderbemittelten ausrichtet und um welche er sich bewerben kann, beziehen sollte.

4. Bleibt noch die Unterstützungsfähigkeit des Rekursbeklagten zu prüfen. Bei Beurteilung derselben sind neben dem Einkommen auch die sonstigen familienrechtlichen Verpflichtungen des Pflichtigen, vor allem seine Unterhaltspflichten gegenüber seiner eigenen Familie, zu berücksichtigen. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. Fr. 800.— verbleiben ihm für seine eigenen Bedürfnisse und diejenigen von Frau und Kind noch Fr. 700.—, wenn er an seinen alten, gebrechlichen Vater einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 100.— im Monat leistet. Dieser Beitrag ist ihm zuzumuten, auch wenn er in Erfüllung seiner Sohnespflicht seine Lebenshaltung erheblich sollte einschränken müssen. Die Auferlegung eines Unterstützungsbeitrages in dieser Höhe rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintrittes der gänzlichen Arbeitsunfähigkeit des Rekurrenten, die ab 15. Februar 1943 angenommen werden darf, erscheint unter den gegebenen Umständen als gerechtfertigt. Für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 15. Februar 1943 ist dem Rekursbeklagten ein Beitrag von Fr. 35.— im Monat aufzuerlegen. Es bleibt demselben unbenommen, bei wesentlicher Veränderung seiner Verhältnisse, z. B. bei Familienzuwachs, eine Änderung des ergangenen Entscheides zu verlangen.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328, 329 ZGB, und Art. 31, 39 ff. VRPG, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, erkannt:

1. A. D., Beamter, in B., wird verurteilt, seinem Vater A. D., in Z., einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 100.— ab 15. Februar 1943, zahlbar auf Ende jedes Monats, zu entrichten.

2. Zu einem solchen von monatlich Fr. 35.— für die Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 15. Februar 1943.

3. Die Gebühren in oberer Instanz, festgesetzt auf Fr. 30.—, werden zu  $\frac{2}{3}$  dem Rekursbeklagten und zu einem Drittel dem Rekurrenten auferlegt. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. April 1943.)

**31. Wohnungsnot; Beschränkung des Kündigungsrechtes.** *Die Kündigungsgründe sind im BRB vom 15. Oktober 1941 nicht abschließend geregelt. Bei der Annahme weiterer Kündigungsgründe als sie in Art. 5 BRB umschrieben sind, ist Zurückhaltung geboten. Kündigung seitens einer Gemeinde, um Platz für finanziell schwächere Bürger zu schaffen?*

*Aus den Motiven:* 1. Die Stadt Bern ist seit Jahren Besitzerin verschiedener Wohnhäuser. Zur Bekämpfung der Wohnungsnot sah sie sich neuerdings veranlaßt, zum kommunalen Wohnungsbau und zur Unterstützung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus überzugehen; so ist z. B. im Bau begriffen die Wohnsiedlung Stapfenacker, bestehend aus 32 Einfamilienhäusern mit 3 oder 4 Zimmern u. a. m.

Am 29. Januar 1943 kündigte sie u. a. ihrem Mieter O. G. die Wohnung im Hause . . . straße 47, Bern. Zur Begründung der Kündigung machte sie geltend: Die Gemeindewohnungen seien in erster Linie für unbemittelte kinderreiche



Familien bestimmt; bei der heute herrschenden Wohnungsnot hätten die Behörden aber die größte Mühe, obdachlose, vor allem auch kinderreiche Familien unterzubringen. Aus diesen Gründen sähen sie sich veranlaßt, einer Anzahl besser-gestellter Mieter von Gemeindewohnungen die bisherige billige Gemeindewohnung zu kündigen, um diese Wohnungen obdachlosen Familien, welche nicht mehr Mietzins aufbringen können, zur Verfügung zu stellen. Zur Verhütung von Obdachlosigkeit der bisherigen Mieter biete sie diesen aber gleichzeitig die freilich etwas teureren neuen Wohnungen im Stapfenacker, im Schloßgut Holligen usw. an. G. zahle heute für seine Dreizimmerwohnung einen monatlichen Mietzins von Fr. 79.50, sein Einkommen mit demjenigen seiner berufstätigen erwachsenen Töchter belaufe sich aber auf rund Fr. . . . im Jahr; es sei ihm daher wohl zuzumuten, eine teurere Wohnung zu beziehen. Sie habe ihm daher ein in der Nähe seiner Arbeitsstätte liegendes Einfamilienhaus zu einem Mietzins von Fr. 120.— monatlich angeboten.

Gegen diese Kündigung hat der Mieter G. rechtzeitig Einspruch erhoben, indem er geltend machte, er verdiene als Postchauffeur mit Teuerungszulagen Fr. . . . monatlich, seine Töchter gäben ihm nur ein angemessenes Kostgeld ab, zudem werde die eine Tochter bald heiraten, während die andere ihre Arbeit als Spulerin in der Leinenweberei Bern A.G. zeitweise wegen Rohstoffmangels aussetzen müsse. Mit Entscheid vom 15. Februar 1943 hat das Mietamt I Bern die Kündigung als unzulässig erklärt; dieser Entscheid steht nunmehr infolge rechtzeitiger Weiterziehung seitens der Einwohnergemeinde Bern zur Überprüfung durch die Justizdirektion.

2. Der BRB vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot enthält drei verschiedene Maßnahmen, welche jede einzelne einen andern Zweck verfolgt. Die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume schafft neue Wohnräume, während die Beschränkung der Freizügigkeit geeignet ist, die Nachfrage nach Wohnungen zu vermindern. Beide gehören insofern zusammen, als sie wirklich geeignet sind, die Wohnungsnot als solche zu mildern. Auf einem andern Gebiet liegt die Beschränkung des Kündigungsrechtes. Durch diese Vorschriften wird weder neuer Wohnraum beschafft, noch die Nachfrage nach Wohnungen vermindert. Hingegen sind sie geeignet, die Auswirkungen der bestehenden Wohnungsnot für die Mieter zu lindern. Während nach den sonst geltenden Vorschriften des OR der Eigentümer dem Mieter nach Belieben kündigen kann, wird nach den Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes eine Kündigung nur dann geschützt, wenn sie nach den Umständen des Falles als gerechtfertigt erscheint (Art. 4 BRB). Diese Vorschriften bezwecken somit den Schutz des Mieters vor ungerechtfertigten Kündigungen. Der Mieter soll in Gemeinden mit Wohnungsnot nicht weiter der Willkür des Hauseigentümers und damit der Gefahr ausgesetzt sein, ohne zureichenden Grund in einem Zeitpunkt die Wohnung zu verlieren, wo er die größte Mühe hätte, eine andere passende Behausung zu finden. Wann eine Kündigung gerechtfertigt oder ungerechtfertigt erscheint, ist im Gesetz nicht abschließend geregelt. Art. 5 enthält Beispiele, wann eine Kündigung als gerechtfertigt zu betrachten ist, und Art. 6 solche, wann sie als ungerechtfertigt erscheint. Der Grundsatz selber lautet nach Art. 4, daß eine Kündigung auf Begehren des Mieters als unzulässig erklärt werden könne, wenn sie nach den Umständen des Falles als ungerechtfertigt erscheint. Geht man indessen auf den Schutzgedanken der Vorschriften zurück, so ergibt sich, daß bei der Annahme weiterer Kündigungsgründe, als sie in Art. 5 umschrieben sind, Zurückhaltung geboten ist. So hat z. B. die Justizdirektion Eigenbedarf zu gewerblichen Zwecken nicht schlechtweg als Kündigungsgrund ausgeschlossen,

aber doch festgestellt, daß ein solcher nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen eine Kündigung zu rechtfertigen vermag (Mtsschr. XL, Nr. 132; XLI Nr. 15). Der gleiche Grundsatz hat auch bei Kündigungen der vorliegenden Art Geltung. Auf der einen Seite ist zuzugeben, daß sich die Gemeinde nicht in der gleichen Lage wie irgend ein privater Hauseigentümer befindet, denn die Pflicht zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit gehört zu ihren ortspolizeilichen Aufgaben (§ 1 D. 27. Januar 1920 über die Ortspolizei; Kreisschreiben des Regierungsrates vom 15. Dezember 1942). Demgegenüber steht das Interesse des Mieters, der sich auf die Schutzbestimmungen des BRB berufen kann. Diese Bestimmungen gelten für jeden Mieter, ohne Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse und gegenüber jedem Eigentümer. Diese widerstrebenden Interessen der Gemeinde einerseits und der Mieter andererseits auszugleichen, ist eine fast unlösbare Aufgabe. Die Lösung wird man indessen, wenn man den Schutzgedanken der Vorschriften über die Beschränkung des Kündigungsrechtes im Auge behält, so finden müssen, daß man eine Kündigung wie die vorliegende nicht zum Vornherein und für alle Fälle als unzulässig erklärt, sondern im einzelnen Falle eine Abwägung der beidseitigen Interessen vornimmt; besteht ein krasses Mißverhältnis zwischen den Interessen der Gemeinde und denjenigen des Mieters, so wird man allfällig ausnahmsweise die Kündigung schützen dürfen.

(Entscheid der Justizdirektion des Kts. Bern vom 16. März 1943; Monatschrift f. bern. Verwaltungsrecht, Bd. XLI, Nr. 102.)

### C. Entscheide des Bundesgerichtes.

**32. Vormundtschaftswesen.** *Zuständig zur Bevormundung des mittellosen Geisteskranken, der von der heimatlichen Armenbehörde in der heimatlichen Anstalt versorgt wurde, sind die Behörden des Versorgungsortes.*

Aus den *Erwägungen*: Es steht fest, daß der Rekurrent mittellos, alt und geisteskrank ist. Die Heimatbehörden haben ihn deshalb aufgenommen und müssen dauernd für ihn sorgen. Er kann nicht mehr an seinen früheren Wohnsitz Olten oder Basel zurückkehren. Diese Orte können deshalb nicht mehr der Wohnsitz im Sinne von ZGB Art. 23 sein; denn der bloße Wunsch, dort den Mittelpunkt des Lebens zu haben, genügt nicht, der tatsächliche Aufenthalt muß dazukommen. Olten oder Basel können deshalb nur als fiktiver Wohnsitz im Sinne von ZGB, Art. 24, Abs. 1 in Frage kommen, wenn der Beschwerdeführer inzwischen keinen neuen Wohnsitz begründet hat.

Die heimatliche Armenbehörde muß dem mittellosen und geistig abnormalen Interdizenden dauernde Fürsorge gewähren und ihm auch die Wohnung anweisen. Der Rekurrent hat sich diesen Anordnungen zu fügen. Während sonst eine Person den Wohnsitz frei wählt, ist es hier der Wille der fürsorgenden Behörde, welche den Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Rekurrenten bestimmt. An Stelle des Wunsches des Versorgten tritt die verbindliche Weisung der Armenbehörde (BGE 65 II, Nr. 17; Pr. 28, Nr. 83). Diesen Willen der Armenbehörde F. (Kt. Thurgau) muß bei der Wohnsitzbegründung rechtliche Bedeutung beigemessen werden. Die Armenbehörde gewährt X. im Kanton Thurgau dauernde Fürsorge auf allen Lebensgebieten; er hat deshalb im Kanton Thurgau, freiwillig oder unfreiwillig, den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen. Würde man keinen Wohnsitz im Kanton Thurgau annehmen, so würde der Rekurrent ohne hinzutretende Entmündigung vielleicht sein Leben lang den fiktiven Wohnsitz in Olten oder Basel beibehalten, ohne dort den Mittelpunkt seines Lebens zu haben. Eine solche Auslegung hieße den Anwendungsbereich von Art. 24, Abs. 1, ZGB überspannen;